Kartclub Schaffhausen · Statuten

# Statuten 2027

Antrag des Vorstands an die ausserordentliche Generalversammlung vom 27. November 2026

*Stand 18. November 2026 · Grundlage: Statuten 2026 (Version 2026.01)*

*Über die Änderungen wird in drei Paketen abgestimmt: A Rennbetrieb, Offizielle, Vorstand, Fahrervertretung und Übergangsbestimmungen; B Mitgliedschaft und Stimmrecht; C Vereinsorganisation. Die Übersicht nach Paketen liegt den Unterlagen bei.*

## 1. Name, Sitz und Zweck des Clubs

Unter dem Namen «Kartclub Schaffhausen» (KCS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Der Verein hat zum Zweck:

a) Kartsportfreunden Gelegenheit zum sportlichen Wettkampf zu bieten;

b) den kameradschaftlichen Austausch von Erfahrungen sportlicher und technischer Natur zu ermöglichen;

c) den Nachwuchs im Kartsport zu fördern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keinen Gewinnzweck.

## 2. Mitgliedschaft

a) Grundsätzlich kann jede natürliche Person Mitglied werden, als Aktiv- oder Passivmitglied. Wer an Rennen des Clubs als Fahrerin oder Fahrer teilnimmt, muss Aktiv- oder Gastmitglied sein; das Mindestalter für Fahrerinnen und Fahrer richtet sich nach dem Rennreglement. Passivmitglied kann auch eine juristische Person werden. Minderjährige brauchen für den Beitritt die Zustimmung eines Elternteils bzw. der gesetzlichen Vertretung.

b) Aktiv- oder Passivmitglied wird man durch Bezahlung des Jahresbeitrages und bleibt es durch kameradschaftliches Befolgen der Statuten und Reglemente des Clubs.

c) Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen Statuten, Reglemente oder den Verhaltenskodex des Clubs verstossen, eine Verwarnung, einen Verweis, eine befristete Sperre oder den Ausschluss aussprechen. Das Mitglied wird vorher angehört; der Entscheid wird schriftlich begründet. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Rekurs an die Generalversammlung erheben. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung; die nächste Generalversammlung entscheidet vereinsintern endgültig.

d) Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf eventuell vorhandene Vereinsvermögen.

e) Ehrenmitglied wird, wer sich um den Club besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Sie haben die gleichen Stimm- und Wahlrechte wie Aktivmitglieder; in den Vorstand wählbar sind sie nur als Aktivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

f) Wer den Jahresbeitrag bis Ende März nicht bezahlt hat, erhält eine schriftliche oder elektronische Mahnung, der bis Ende April Folge zu leisten ist. Danach scheidet das Mitglied automatisch aus dem Club aus.

g) Wer als Fahrerin oder Fahrer an einem Rennen des Clubs teilnimmt und nicht Aktivmitglied ist, wird mit der Nennung Gastmitglied. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Am ersten und am zweiten Rennen der Saison wird zum Startgeld eine Zusatzgebühr erhoben. Mit der Teilnahme am zweiten Rennen der Saison wird das Gastmitglied, abweichend von lit. b, Aktivmitglied; die Zusatzgebühren werden an den Jahresbeitrag angerechnet. Wer kein zweites Rennen fährt, bleibt Gastmitglied bis zum Ende der Saison. Bei Minderjährigen gilt die Unterschrift eines Elternteils bzw. der gesetzlichen Vertretung auf der Nennung als Zustimmung. Die Einzelheiten, namentlich die Höhe der Zusatzgebühr, regelt das Rennreglement.

h) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Ausscheiden nach lit. f oder Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr wird nicht zurückerstattet.

# 3. Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

a) die Generalversammlung;

b) der Vorstand;

c) die Rechnungsrevisoren.

## 3.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz. Ihre Entscheide sind bindend und endgültig. Sie versammelt sich:

a) einmal im Jahr, spätestens Ende Januar des darauffolgenden Jahres;

b) zur ausserordentlichen Generalversammlung auf Einberufung durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder. Sie findet innert zwei Monaten nach dem Beschluss des Vorstands bzw. dem Eingang des Begehrens statt.

c) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden und Anträge. Aktiv- und Ehrenmitglieder können bis 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich Anträge zuhanden der Generalversammlung einreichen.

d) Der Vorstand stellt die Protokollführung der Generalversammlung sicher.

## 3.2 Stimmrecht

a) An der Generalversammlung haben Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder je eine Stimme. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.

b) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

c) Statutenänderungen und die Auflösung des Clubs brauchen zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

d) Das Stimmrecht wird ab dem 15. Geburtstag persönlich ausgeübt. Für jüngere Mitglieder übt ein Elternteil bzw. die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht aus.

## 3.3 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands;

b) Festsetzung des Jahresbeitrages;

c) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht;

d) Wahl der Rechnungsrevisoren;

e) Statutenänderung;

f) Kenntnisnahme des Rennreglements und Beschluss über Anträge der Mitglieder zum Rennreglement (3.5 d);

g) Liquidationsbeschluss und Verfügung über allfällige Aktiven;

h) Wahl der Ehrenmitglieder;

i) Wahl der Fahrervertretung (3.8);

j) Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss (2 c).

## 3.4 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten in sein Amt und die übrigen Mitglieder in den Vorstand. Diese konstituieren sich selbst und bestimmen namentlich den

Vizepräsidenten, den Kassier und den Generalsekretär; der Vorstand verteilt die Ressorts, namentlich Sport, Rennen und Technik. Bleiben Sitze unbesetzt, ist der Vorstand mit mindestens drei Mitgliedern handlungsfähig. Wählbar sind Aktivmitglieder. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Die Funktionen sind ehrenamtlich. Auslagen werden nach dem Spesenreglement ersetzt.

Mitglieder des Vorstands können am Renntag Funktionen als Offizielle übernehmen, ausgenommen die Funktionen des Rennleiters, des stellvertretenden Rennleiters und des Sportkommissars. Fällt der Rennleiter aus und steht keine andere geeignete Person zur Verfügung, kann ein Mitglied des Vorstands die Funktion für das betreffende Rennen übernehmen. Es tritt dafür bei allen Geschäften des Vorstands, die dieses Rennen betreffen, in den Ausstand. Die Einzelheiten regelt das Rennreglement.

Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern; jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe eine Sitzung verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg, per Post oder E-Mail, sind gültig, sofern kein Mitglied eine Sitzung verlangt. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr; bei Stimmengleichheit gibt der Präsident, bei dessen Verhinderung oder wenn das Amt nicht besetzt ist der Vizepräsident, den Stichentscheid. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

## 3.5 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

a) Vertretung des Clubs nach aussen. Der Club wird durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet, wobei eine Unterschrift durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten erfolgt.

b) Ausführung der Entscheide der Generalversammlung.

c) Geschäftsführung und Verwaltung der Finanzen nach kaufmännischen Regeln.

d) Der Vorstand erlässt das Rennreglement mit seinen Anhängen nach Anhörung der Fahrervertretung (3.8). Änderungen treten auf den 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft; ausgenommen sind Anpassungen an zwingende Vorgaben übergeordneter Verbände, der Serien und der Behörden sowie Massnahmen der Sicherheit. Das Rennreglement ist den Mitgliedern vor Saisonbeginn bekannt zu geben. Die Mitglieder können Anträge zum Rennreglement an die Generalversammlung stellen; deren Beschluss ist für den Vorstand verbindlich.

e) Vorschlag des Sportkommissars und des Technischen Kommissars zuhanden der ASS/NSK sowie Ernennung der übrigen Offiziellen, soweit das Rennreglement nichts anderes bestimmt.

f) Erlass von Reglementen und Weisungen zur Vereinsorganisation, namentlich zu Datenschutz, Bild- und Nutzungsrechten, Spesen und Kommunikation.

g) Besorgung aller Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

## 3.6 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs erfolgt durch die Generalversammlung. Die Generalversammlung bestimmt das Liquidationsdatum. Der Vorstand wird mit der Liquidation beauftragt und übergibt die Schlussabrechnung einer von der Generalversammlung bestimmten Kontrollstelle.

Beschliesst die Generalversammlung nichts über die Verwendung des Vermögens, fällt es an eine Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck, vorzugsweise zur Förderung des Nachwuchses im Kartsport. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 3.7 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt einen oder zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören, für ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## 3.8 Fahrervertretung

a) Die Fahrervertretung vertritt die Anliegen der Fahrerinnen und Fahrer gegenüber dem Vorstand. Sie besteht aus zwei bis drei Personen aus dem Fahrerfeld; für minderjährige Fahrerinnen und Fahrer kann ein Elternteil gewählt werden. Die Generalversammlung wählt sie für ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

b) Der Vorstand hört die Fahrervertretung vor dem Erlass und vor Änderungen des Rennreglements an; bei dringlichen Anpassungen nach 3.5 d) wird sie nachträglich informiert. Sie kann dem Vorstand jederzeit Anträge stellen.

c) Die Fahrervertretung hat beratende Funktion. Sie ist weder Organ des Clubs noch Instanz in sportlichen Entscheiden am Renntag. Ihre Mitglieder gehören nicht dem Vorstand an.

## 4. Finanzen, Haftung

a) Der Club finanziert sich namentlich aus Mitgliederbeiträgen, Startgeldern, Erträgen aus Veranstaltungen, Sponsoring und Werbung, Spenden und Zuwendungen sowie Kapitalerträgen.

b) Die Generalversammlung setzt die Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder auf Antrag des Vorstands fest. Startgelder und übrige Teilnahmegebühren legt der Vorstand im Rennreglement fest (3.5 d).

c) Eventuelles Vereinsvermögen darf nur im Interesse des Vereins verwendet werden.

d) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

e) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 5. Datenschutz

Der Club bearbeitet die Personendaten seiner Mitglieder und der Teilnehmenden für die Vereinstätigkeit und gibt sie weiter, soweit dies für den Rennbetrieb erforderlich ist, namentlich an ASS/NSK, andere Veranstalter und die Zeitnahme. Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung.

## 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

a) Diese Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft. Die anschliessenden Beschlüsse und Wahlen derselben Generalversammlung richten sich nach den neuen Bestimmungen.

b) Das Rennreglement 2027 erlässt der Vorstand nach 3.5 d, nach Anhörung der an dieser Generalversammlung gewählten Fahrervertretung.

c) Die Fahrervertretung wird erstmals an der Generalversammlung gewählt, welche diese Änderungen annimmt.

Schaffhausen, 27. November 2026

Revidiert anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27. November 2026: Art. 1, 2, 3, 3.1–3.8, 4, 5, 6

| Der Präsident | Der Generalsekretär |
|---|---|
| | |